

# Preis- und Konditionsverzeichnis Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

Stand: 01.04.2021

Bürgschaftsübernahmen erfolgen nach der Bundesregelung Bürgschaften 2020 (gültig bis 31.12.2021)

## Bürgschaften mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen

	Corona-Bürgschaft 90/6 Express	Corona-Bürgschaft 90/6 Classic
Antragsberechtigter *)	Bestehende, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Freiberufler mit mindestens einem Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des Covid-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Freiberufler, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des Covid-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.
Finanzierungsanlass <sup>2</sup>	Ermöglichung bzw. Erleichterung des Zugangs zu Liquidität, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Krise, für den genannten Berechtigtenkreis im Rahmen folgender Obergrenzen:	
	a) Das Doppelte der gesamten Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens für das Jahr 2019 oder b) 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten in 2019 <b>oder</b> c) Der Liquiditätsbedarf des Begünstigten für die kommenden 18 Monate auf Grundlage einer belastbaren Liquiditätsplanung	
	Der Finanzierungsanlass kann sowohl Investitions- als auch Betriebsmittelkredite (inkl. KK- und Avalkredite) umfassen.	
Voraussetzung	Unternehmen, auf das keiner der folgenden Umstände zutrifft:	
	a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestanden): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestanden): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan	
	Nähere Details sind in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Artikel 2 (18) der Kommission vom 17. Juni 2014 geregelt.	
Bürgschaftsumfang	90% auf den verbürgten Kredit, max. € 250.000	90% auf den verbürgten Kredit, max. € 2.500.000
Bürgschaftslaufzeit <sup>1</sup>	Bis zu 6 Jahre (ab Bürgschaftszusage)	
Bürgschaftsprovision <sup>2,4,6,7</sup>	1,00% p.a jeweils zzgl. ges. USt.	
Bearbeitungsentgelt	einmalig 1,00% auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt., mindestens € 250	einmalig 1,25% auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt., mindestens € 250
Ausschlüsse	Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden (gemäß der Definition Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) -Erläuterungen hierzu siehe unter „Voraussetzung“	
Sonstiges	Antragstellung über das E-Antragsportal der Bürgschaftsbanken auf <a href="http://www.nbb-hannover.de">www.nbb-hannover.de</a>	

- Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- Avalkredite, die Aufträge sichern, bei denen staatliche Stellen (Bund, Land o.ä.) Auftraggeber sind, werden nicht verbürgt.
- Die Bürgschaftsprovision ist jährlich im Voraus zu zahlen, wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, erstmals anteilig beginnend mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut, und wird mit Rechnungsstellung fällig. Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, Bemessungsgrundlage die Höhe des verbürgten Kredits zum 31.12. des Vorjahres. Bei Kreditlinien bemisst sich die Bürgschaftsprovision nach der Höhe der jeweils zum 31.12. des Vorjahres verbürgten Kreditlinie.
- Das Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von der Wirksamkeit der Bürgschaft, das heißt unabhängig etwaig noch zu erfüllender Bedingungen (§ 158 BGB) nach Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut fällig.
- Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision sind vom Antragsteller zu entrichten. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom antragstellenden Kreditgeber und vom Antragsteller gesamtschuldnerisch geschuldet.
- Für Anträge zu Änderungen bestehender Bürgschaften wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von max. 1,00% zzgl. ges. USt. der aktuellen Kreditvaluta erhoben.
- Bei Fristablauf der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision für das Jahr, in dem die Frist abläuft, voll zu entrichten. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt keine Erstattung der für das laufende Jahr fälligen Bürgschaftsprovision.

\* Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die folgende Kriterien erfüllen: weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro. Daneben darf kein Unternehmen zu 25% oder mehr am KMU beteiligt sein, das diese Kriterien nicht erfüllt.